



**Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW),**  
Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. | Körtestraße 10 | 10967 Berlin | [www.ippnw.de](http://www.ippnw.de)

## **Stellungnahme zur Änderung des Asylgesetzes**

**Betreffend den Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren vom 19.11.  
Bearbeitungsstand 23:57 Uhr**

**Als Angehörige verschiedener Heilberufe, die sich seit vielen Jahren für die Gesundheit von Flüchtlingen in Deutschland einsetzen, sind wir entsetzt über den jetzt bekannt gewordenen Referentenentwurf zur Änderung des Asylgesetzes, auch Asylpaket II genannt. Dieser Entwurf darf nicht Gesetz werden.**

### **Begründung:**

**Beschleunigte Verfahren:** (§30a Asylgesetzentwurf): Seit Jahren fordern wir, auch im Interesse unserer PatientInnen, ein schnelleres Asylverfahren. Das ist unseres Erachtens aber nur mit einem höheren personellen Aufwand im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu bewerkstelligen. Auch müssen sinnlos erscheinende Verwaltungsprozesse wie beispielsweise die für traumatisierte Flüchtlinge stark belastenden dreijährigen Überprüfungsverfahren abgeschafft werden. Durch das Selbsteintrittsrecht könnte das langwierige Dublin-Verfahren umgangen und damit das Asylverfahren insgesamt verkürzt werden.

**Die „Beschleunigung“, die im Referentenentwurf vorgesehen ist, lässt ein faires Verfahren für traumatisierte Flüchtlinge jedoch nicht zu. Die Gründe sind folgende:**

1. Es ist eine bekannte Tatsache, dass traumatisierte Menschen nicht beim ersten Kontakt alle Umstände erlittener Menschenrechtsverletzungen vorbringen können. Insbesondere gilt das, wenn sie Rückblenden zu ihrem eigenen Schutz unterdrücken müssen, wenn das Erlebte schambesetzt ist oder wenn die Betroffenen allgemein durch die Strapazen vor und im Verlauf der Flucht geschwächt und physisch wie psychisch nicht in der Lage sind, zusammenhängend und chronologisch korrekt zu berichten. In unserer Praxis haben wir immer wieder erlebt, dass es Zeit und Vertrauen braucht, um das Schweigen über erfahrene Leid zu brechen. Wir befürchten, dass im Fall der geplanten Verschärfung des Asylrechts viele nach der EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftige Flüchtlinge die beschleunigten Verfahren durchlaufen und somit kein faires Asylverfahren erhalten würden.

**2. Auch in den sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ gibt es gravierende Menschenrechtsverletzungen, die staatlicherseits geduldet oder zumindest nicht verhindert werden**, so dass Betroffenen (z.B. Angehörigen ethnischer Minderheiten) kein ausreichender Schutz und keine Sicherheit gewährt wird. Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Eine Romafamilie aus dem Kosovo wird von einer einflussreichen kriminellen Mafiagruppe erpresst. Als der Familienvater sich wehrt, erfährt er schwere physische Gewalt. Die Polizei, an die er sich wendet, ergreift keine Maßnahmen, um ihn zu schützen. Als seine Tochter dann entführt werden soll, fliehen sie nach Deutschland. Beide sind hier in Behandlung. In einem beschleunigten Verfahren hätten sie keine Chance gehabt, die erforderliche Hilfe und den ihnen zustehenden Schutz zu erhalten. Derartige Beispiele von Patienten aus sogenannten sicheren Herkunftsländern erleben wir in unserer Arbeit immer wieder.

Es sind Überlegungen bekannt geworden, dass auch **Afghanistan** zum sicheren Herkunftsland erklärt werden soll. Das erscheint uns paradox, denn wegen der völlig unsicheren Situation werden gleichzeitig wieder mehr deutsche Soldaten dorthin geschickt. Was für ein verheerendes Zeichen wird so den kriegstraumatisierten afghanischen Flüchtlingen gegeben! Sicherheit ist die Voraussetzung für die Heilung ihrer seelischen Verwundungen.

**3. Flüchtlinge, die schweren Menschenrechtsverletzungen oder Verfolgungen ausgesetzt waren, können in der Regel von den Behörden ihres Herkunftslandes keine Identitätspapiere bekommen.** Diese Gruppe soll nach dem Gesetzentwurf vordringlich ins beschleunigte Asylverfahren gedrängt werden.

Widersprüchliche Angaben werden, besonders in Stresssituationen, gerade von denen gemacht, die schwere Gewalterfahrungen, Misshandlungen oder Folter erlebt haben. Diese schutzbedürftige Gruppe läuft unter dem neuen Gesetz Gefahr, dem beschleunigten Verfahren zugeführt zu werden.

4. In der Vergangenheit haben viele unserer PatientInnen erst durch einen Folgeantrag ihre berechnete Anerkennung und den erforderlichen Schutz erhalten, häufig, nachdem sie in einem geschützten therapeutischen Raum gelernt hatten, über ihr besonderes Leid zu reden. Auch diese Gruppe soll laut Gesetzentwurf ohne Ausnahme dem beschleunigten Verfahren ausgesetzt werden, in dem die Chancen auf Anerkennung und Sicherheit gegen Null gehen. Fehleinschätzungen und Fehlurteile würden dann unkorrigiert bleiben.

5. Viele traumatisierte Menschen müssen sich nach der Einreise zuerst von belastenden Verfolgungs- und Fluchterlebnissen ausruhen. Zu diesem Zweck begeben sie sich zu ihren Verwandten oder Freunden, wenn es die in Deutschland gibt. In Zukunft kann ihnen diese ganz natürliche Reaktion als nicht zeitgerechtes Melden ausgelegt werden. Die Folge wäre auch hier, dass eine vulnerable Gruppe von Geflüchteten in ein beschleunigtes Verfahren gedrängt würde.

**Wir befürchten, dass mit diesem Vorgehen gerade die Flüchtlinge, die nach internationalen Kriterien unseren besonderen Schutz brauchen, keine Chance mehr auf ein faires Asylverfahren hätten.**

Nach dem Gesetzentwurf soll das BAMF innerhalb einer Woche entscheiden. In diesem Tempo kann bei den komplizierten Fluchtursachen- und Fluchtgeschichten keine echte Prüfung und Klärung erfolgen. Weiterhin soll den Flüchtlingen anschließend nur eine Woche Zeit gegeben werden, gegen Fehlentscheidungen zu klagen. Besonders die traumatisierten Menschen würden durch die Maschen des Asylverfahrens fallen. Wie sollen sie, durch eine Ablehnung retraumatisiert, oft suizidal, so schnell adäquate fachliche Hilfe und Rechtsbeistand in einem ihnen fremden Land organisieren? Und wie sollen Gerichte und Richter noch faire und richtige Entscheidungen treffen können, wenn sie sich kein eigenes Bild von den Betroffenen machen dürfen, sondern nach Aktenlage zu entscheiden haben? Traumatisierten Menschen muss man sich ohne Zeitdruck zuwenden, wenn man ihren Leidensweg von ihnen erfahren will. Man muss ausführlich und freundlich mit ihnen reden und sie dabei fachkundig beobachten, um überhaupt zu richtigen Schlüssen kommen zu können. **Nach Aktenlage lassen sich individuelle Erlebnisse oder gar traumatische Erfahrungen nicht verifizieren.**

**Das beabsichtigte beschleunigte Verfahren ist unhaltbar! Ein faires Asylverfahren könnte damit nicht sichergestellt werden. Es widerspricht jeglichem humanitären Schutzrecht und lässt genau diejenigen, die Schutz, Hilfe und Behandlung am nötigsten brauchen, ohne das ihnen international verbürgte Recht zurück. Das ist insbesondere aus heilkundlicher Sicht inakzeptabel.**

**Die dauerhafte Verschärfung des Familiennachzugs (§29 AufenthG-Entwurf) ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen abzulehnen.**

1. Es widerspricht dem verfassungsmäßigen Auftrag zum Schutz der Familie (Art. 6 GG).
2. In unserer Arbeit haben wir immer wieder schmerzlich erfahren müssen, dass ein verzögerter Familiennachzug ein Hindernis in der Rehabilitation seelisch belasteter Menschen ist. Solange die Sorge um die Sicherheit der Familienmitglieder im Raum steht, können seelische Wunden nicht heilen. Besonders belastend und schmerzlich ist es für Eltern, die ihre Kinder wegen des gefährlichen Fluchtwegs bei Freunden oder Verwandten zurücklassen mussten, in der Hoffnung, sie bald nachholen zu können, wenn ihnen der Nachzug ihrer Kinder nun gesetzlich verwehrt wird. Aus unserer eigenen Praxis wurden wir immer wieder mit solchen schwerwiegenden und erneut traumatisierenden Konstellationen durch erschwerten Familiennachzug konfrontiert. Nach dem neuen Gesetzentwurf ist die Zusammenführung der Familie praktisch ausgeschlossen. Die Folge würde sein, dass noch mehr Kinder und Familien auf den gefährlichen Fluchtwegen sterben oder schwer geschädigt bei uns ankommen.
3. Der verwehrt Familiennachzug ist aus unserer heilkundlichen Sicht unmenschlich.
4. Er verletzt zudem besonders die Rechte der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, denen zu ihrer gesunden Entwicklung eine möglichst frühe Familienzusammenführung zusteht (siehe Kinderrechtskonvention). Die Verweigerung des Familiennachzugs ist auch aus pädiatrischer Sicht völlig inakzeptabel, weil gerade unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter einem großen Erwartungsdruck ihrer Familienangehörigen stehen und häufig daran zu zerbrechen drohen, wenn die Familienzusammenführung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

5. Der fehlende Familiennachzug kann auf Dauer ein schweres Integrationshindernis bedeuten. Wenn zukünftig kein Familiennachzug mehr ermöglicht wird, wenn der Betroffene eine zu kleine Wohnung hat oder noch nicht genug Geld verdient, dann werden sich Fälle der humanitären Verwerfungen häufen, wie beispielsweise die furchtbare Erfahrung einer Mutter von sechs Kindern, die zwölf Jahre gebraucht hat, um ihr jüngstes Kind nachzuholen, das zur Zeit der Flucht krank bei den Großeltern zurückgelassen werden musste.

**Abschiebungen trotz lebensbedrohlicher Erkrankungen (§60.7 AufenthG-Entwurf):** Entsprechend dem Entwurf sollen sogar Abschiebungen lebensbedrohlich erkrankter Flüchtlinge möglich sein. Das ist mit den Menschenrechten nicht vereinbar. Die behördlichen Annahmen, in den Herkunftsländern sei adäquate medizinische Versorgung möglich, treffen meistens nicht zu. Es handelt sich in der Regel allenfalls um Behandlungsmöglichkeiten, die nur Menschen mit viel Geld zur Verfügung stehen. Fast alle kranken Flüchtlinge hätten jedoch im Fall der Abschiebung keinen Zugang zu den erforderlichen Medikamenten und zu fachkundiger Versorgung.

Das gilt besonders für Patienten mit Traumafolgestörungen, an denen ca. 40 % der Flüchtlinge leiden. Die Behandlung traumatischer Erlebnisse erfordert neben qualifizierten Fachleuten besonders ein gemeindenahes psycho-soziales Umfeld, in dem die Betroffenen sich sicher und aufgehoben fühlen. Es nützt nichts, wenn es in der Hauptstadt irgendeine Gesundheitseinrichtung (Krankenhaus, Institut, private Praxis) gibt, weit entfernt vom Aufenthaltsort der PatientInnen. Noch abstruser wird es, wenn eine traumatisierte Person zur Behandlung unsichere Gebiete oder gar Kampfgebiete durchqueren müsste. Die Folge wäre, dass wir mit einer erheblich größeren Rate von Suiziden, Suizidversuchen oder Selbstverletzungen rechnen müssten.

**Als ÄrztInnen werden wir dieser Verschärfung des Asylrechts nicht einfach zusehen. Unser hippokratischer Eid erfordert unseren Einsatz. Wir müssen und werden Wege finden, das Leben unserer PatientInnen zu schützen.**

Berlin, den 23. November 2015